

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, und 19 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes bestellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Stellvertreterin.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt mit bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Sie zeigt örtliche Gleichstellungsprobleme auf und erarbeitet Lösungsansätze. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer und pflegt die Zusammenarbeit mit örtlichen Gruppen und Institutionen in Gleichstellungs- und Frauenfragen.
Sie nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch das Landesgleichstellungsgesetz übertragen sind, und wirkt in diesem Rahmen insbesondere bei sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen in der Verwaltung der Stadt sowie bei der Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans¹⁾ und der Erstellung des Berichtes über die Umsetzung des Frauenförderplans¹⁾ mit.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Vorhaben und Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend. Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den Rats- und Ausschussmitgliedern zugehen, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (6) Zur Aufgabenerfüllung sind der Gleichstellungsbeauftragten eigene Finanzmittel im Haushalt bereitzustellen

¹⁾ Aufgrund des neuen LGG ist bei Änderung der Hauptsatzung das Wort „Frauenförderplan“ gegen „Gleichstellungsplan“ auszutauschen.